



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/233/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 30.11.2020 Verfasser: Amt 30 Thomas Steinbusch
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
Erlass einer Satzung über die Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen in der Gemarkung Kückhoven aufgrund der Erweiterung des Kieswerkes der Rheinische Baustoffwerke GmbH	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.12.2020	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Gemäß § 58 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hat der Flurbereinigungsplan für Festsetzungen, die im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse getroffen werden, die Wirkung von Gemeindegesetzungen. Nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens können die Festsetzungen mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Gemeindegesetzgebung geändert oder aufgehoben werden.

Dementsprechend sollen aufgrund der Erweiterung des Kieswerkes der Rheinische Baustoffwerke GmbH die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen - Bewirtschaftung von Feldflächen und sonstigen Grundstücken - für die jeweiligen Beteiligten der im Flurbereinigungsverfahren Erkelenz I, Schlussfeststellung vom 17.12.1970, entstandenen Wegeparzelle in der Gemarkung Kückhoven, Flur 6, Flurstück 97 durch Satzung aufgehoben werden.

Die Aufhebungsabsicht wurde am 19.10.2020 im Amtsblatt der Stadt Erkelenz bekannt gemacht und ab diesem Zeitpunkt eine einmonatige Frist zur Erhebung von Einwendungen gewährt. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Diese Satzung wird der Aufsichtsbehörde, dem Landrat des Kreises Heinsberg, als Entwurf vor der Bekanntmachung zur Zustimmung gemäß § 58 Abs. 4 S. 2 FlurbG vorgelegt.

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschlussentwurf:

„Die dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Erkelenz über die Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen in der Gemarkung Kückhoven, Flur 6, Flurstück 97 aufgrund der Erweiterung des Kieswerkes der Rheinische Baustoffwerke GmbH wird erlassen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Rheinische Baustoffwerke GmbH wird die bezeichnete Parzelle erwerben und hierfür einen angemessenen Kaufpreis zahlen.

Anlage:

Entwurf der Satzung über die Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen

Satzung

über die Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen

in der Gemarkung Kückhoven, Flur 6, Flurstück 97 aufgrund der Erweiterung des Kieswerkes der Rheinische Baustoffwerke GmbH

(Datum der Bekanntmachungsanordnung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Hinsichtlich der im Flurbereinigungsverfahren Erkelenz I, Schlussfeststellung vom 17.12.1970, entstandenen Wegeparzelle in der Gemarkung Kückhoven, Flur 6, Flurstück 97 werden die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen - Bewirtschaftung von Feldflächen und sonstigen Grundstücken - für die jeweiligen Beteiligten aufgrund der geplanten Erweiterung des Kieswerkes der Rheinische Baustoffwerke GmbH aufgehoben.

Die Lage der Wegeparzelle ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt:



Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.